

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr  
Oberste Jagdbehörde  
Postfach 10 24 61

10. Februar 2010

66024 Saarbrücken

**vorab per E-Mail**

Entwurf der neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes

Ihr Schreiben vom 27.01.2010, AZ: 600.4, Bitte um Abgabe einer Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Scheerer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unseren Protest zum Vorgehen haben wir gegenüber Frau Ministerin Dr. Peter bereits mit Schreiben vom 01.02.2010 zum Ausdruck gebracht.

Inhaltlich möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Generell werden „Tierschutzaspekte“ für die Einführung der Schonzeit angeführt. Damit wird im Umkehrschluss unterstellt, die Bejagung der Füchse erfolge im Saarland und in den übrigen Bundesländern **derzeit nicht tierschutzgerecht**. Gegen diesen Vorwurf verwahre ich mich im Namen unserer Mitglieder und der großen Mehrheit der bundesdeutschen Jägerschaft!

Wir halten also fest, dass Tierschutzgründe für die Einführung einer formellen Schonzeit nicht angeführt werden können, wie wir auch nachfolgend darlegen.

2. Da es Standardwissen der Fuchsjäger ist, dass auch der Rüde bzw. ein Rüde, trotz Polygamie, an der Aufzucht der Welpen beteiligt sein kann, werden im maßgeblichen Zeitraum grundsätzlich keine adulten Füchse erlegt, also besteht auch die von Ihnen angeführte Verwechslungsgefahr nicht.

3. Die bisherige Regelung nach § 22 Abs. 4 BJV reicht als Schonzeit für den Fuchs aus. Damit ist sichergestellt, dass vor allem aus Gründen der Regulation und Seuchenprävention, siehe § 1 Abs. 3 SJV (vernünftiger Grund), auch Welpen erlegt oder gefangen werden können bzw. auch eine identifizierbare Fähe nach Wegfang des Gehecks erlegt oder gefangen werden kann.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Sie dem Fuchs eine formelle Schonzeit für adulte Tiere geben wollen, einer hochsozialen Tierart wie dem Schwarzwild nicht, obwohl hier eine Verwechslungsgefahr der Geschlechter viel eher möglich ist.

4. Auch und gerade die Bejagung der Welpen ist notwendig, um effektiv in die Population einzugreifen. Im saarländischen Jagdgesetz finden Sie gleich drei Gründe, warum der Fuchs bejagt werden muss (§ 1 Abs. 3 Punkte 2, 3 und 4).

Weiter wird im Koalitionsvertrag der Gesichtspunkt der Effizienz der Jagdausübung genannt sowie die Reduzierung des Jagddrucks. Auch hier ist die Welpenbejagung, z.B. auch mit der Falle am Bau, erstklassig effizient und vermeidet späteren „Jagddruck“.

Da die Fähe vergleichsweise enorme Nahrungsmengen zum Geheck bringen muss, ist auch einleuchtend, dass gerade die reproduzierende Fähe maßgeblich am Prädatorendruck auf Bodenbrüter beteiligt ist. Während der Fuchs als adultes Tier alles fressen kann, z.B. auch Fallobst, steht jahreszeitlich bedingt, aber auch durch die notwendige Versorgung der Jungen mit Eiweiß, Fleisch absolut im Vordergrund. Und dieses Fleisch stammt nun mal nicht nur von Mäusen.

5. Der Fuchs hat als Prädator in der nicht mehr naturnahen Feldflur einen großen negativen Einfluss auf die Bodenbrüter. Seine Regulation ist insbesondere im Sinne der Biodiversität unerlässlich. Die Verlierer der Kulturlandschaft dürfen nicht einer fehlgeleiteten Politik geopfert werden.

Wir verweisen hierbei exemplarisch auf die Ausarbeitung von Herrn Christof Herrmann, Leiter der AG Küstenvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern, mit dem Titel „Rettung für die Vogelinseln“, veröffentlicht in „DJZ 2/2009“. Hieraus nur exemplarisch einige Zitate: „Die Bestände zahlreicher Arten zeigen in den vergangenen Jahren einen deutlich rückläufigen Trend. Grund dafür ist in erster Linie der hohe Raubwilddruck. (...) Nur auf den Inseln, die durch konsequente Bejagung raubwildfrei gehalten werden können, sind die Bestände zahlreicher Küstenvogelarten noch stabil. (...) Damit das auch in Zukunft so bleibt, ist eine enge und verständnisvolle Zusammenarbeit von Naturschutz und Jagd unerlässlich.“

6. Der Fuchs gilt nach wie vor als Vektor für Krankheiten, die auch auf den Menschen übertragbar sein können. Mit aktuellem Schreiben, nämlich vom 01.02.2010, fordert uns das LSGV auf, „Indikatorfüchse“ einzusenden. Obwohl Deutschland seit dem 28.09.2008 als tollwutfrei gelte, sei es erforderlich, kontinuierlich und flächendeckend ein Monitoring durchzuführen, so das Landesamt. Dies ist für uns ein starkes Indiz dafür, dass Ihre Kollegen aus dem Gesundheitsministerium in Sachen „Tollwutübertragung“ durch den Fuchs weniger optimistisch sind als Sie und wissen, welche große Bedeutung die Regulation der Fuchspopulation auch und gerade für die Seuchenbekämpfung hat. Seuchenbekämpfung umfasst auch die Prävention. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass neben dem Fuchsbandwurm, der für den Menschen gefährlich sein kann, die Räude um sich greift, wenn der Fuchs in zu hoher Dichte vorkommt.

7. Der Verweis auf die beiden Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Berlin geht doppelt fehl. Erstens entspricht die Festlegung der formellen Schonzeit in Nordrhein-Westfalen **der bisherigen Festlegung der Setz- und Aufzuchtzeiten**, zweitens genießen dort wie in Berlin **nur die adulten Füchse eine formelle Schonzeit**. Sie beabsichtigen jedoch, im Saarland auch den Welpen eine Schonzeit zu geben. Die jagdrechtlichen Regelungen aus Berlin in Ihre Begründung einfließen zu lassen, Ihnen offensichtlich noch einen Vorbildcharakter zu geben (14 Bundesländer scheinen sich derzeit zu irren?), möchten wir nicht weiter kommentieren. Bundesweit gelten die Berliner jagdrechtlichen Regelungen jedoch als „Anti-Jagdrecht“, das großstädtischem Gepräge entspricht und in unserem Bundesland mit seinem dörflichen Charakter und der immer noch vorhandenen dörflichen Jagdkultur, für die sich die VJS einsetzt, absolut fehl am Platz sein sollte.

Wir plädieren also zusammenfassend dafür, keine formelle Schonzeit für den Fuchs einzuführen.

Eine Schonzeit für den Fuchs, die über den Zeitraum 01. März bis 15. Juni hinausgeht und eine, die auch die Welpen umfasst, wird von der VJS strikt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen  
und Waidmannsheil!

(Andreas Schober)  
Landesjägermeister